

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBL S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) - erläßt der Markt Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eisingersdorf, Markt Aindling am westlichen Ortsrand entlang der St. Ulrich-Str.
Fassung v. 05.06.1998

§ 1

Die westlich von Eisingersdorf, entlang der St. Ulrich-Str. gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 341 und 548 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich nach § 34 BauGB.

Festsetzungen:

1. Dächer: Satteldach bis 45 Grad Neigung.
2. Höhen : Die Keller-Rohdecke darf höchstens 0,50 Meter über der südlich gelegenen Straße errichtet werden.

§ 3

Entlang der zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa canina)
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)
Heckenkirsche (Linocera Xylosteum)
Holunder (Sambucus nigra)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aindling, den 07. September 1998

Markt Aindling

J. Gentscher
Lentscher 1. Bürgermeister



Brücken 330 649

Zeichenerklärung:

--- Geltungsbereich

- - - Baugrenze

▨ private Grünfläche

■ bebaubare Fläche

← 30 mtr. → Maßangabe im Meter

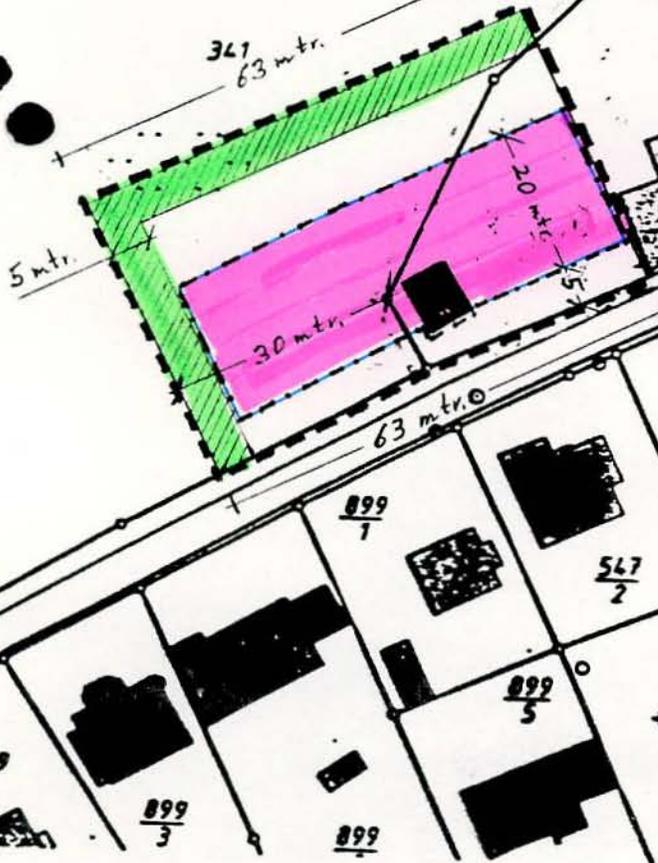
Säumlinggraben

7. SEP. 1998

Aindling, den

Lentscher

1. Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
Satzung der Marktgemeinde Aindling
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB im Bereich
westlich von Eisingersdorf entlang der
St. Ulrich-Straße für die Teilflächen aus
Fl.Nr. 341 und 548 der Gemarkung Pichl.

Die Marktgemeinde Aindling hat für das Gebiet, westlich von Eisingersdorf, entlang der St. Ulrich-Straße, für die Teilflächen Fl.Nr. 341 und 548 von der Verwaltungsgemeinschaft Aindling eine Ortsrandsatzung erstellen lassen.

Diese Ortsrandsatzung wurde vom Marktgemeinderat Aindling am 11. August 1998 als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Aindling, den 08. September 1998

J. Lentscher
.....
Lentscher, 1. Bürgermeister

